



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 2021

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	4. 6. 2021	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)	684
2035	1. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes	690
29	1. 6. 2021	Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2022 AG NRW)	690
630	21. 5. 2021	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen	717
77	4. 6. 2021	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts	718
93	1. 6. 2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen	718

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203012

**Verordnung über die Laufbahn der
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugs-
beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol)**

Vom 4. Juni 2021

Auf Grund des § 110 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahn, Ämter, Amtsbezeichnung
- § 3 Einstellung
- § 4 Befähigung für die Laufbahnabschnitte
- § 5 Probezeit
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Berufliche Entwicklung in den Laufbahnabschnitt II
- § 8 Beförderung
- § 9 Dienstzeiten
- § 10 Fortbildung, Führungsförderung

Abschnitt 2

Laufbahnabschnitt II

**Aufnahme in den Bildungsgang Fachoberschule für
Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivoll-
zugsdienst**

- § 11 Praktikum im Bildungsgang Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst
- § 12 Voraussetzungen für die Vergabe eines Praktikumsplatzes bei der Polizei Nordrhein-Westfalen
- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Vergabe des Praktikumsplatzes und des Schulplatzes

Abschnitt 3

Laufbahnabschnitt II

Unterabschnitt 1

Einstellung in den Laufbahnabschnitt II

- § 15 Einstellung
- § 16 Vorbereitungsdienst, II. Fachprüfung

Unterabschnitt 2

**Zulassung von Beamtinnen und Beamten
zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II**

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassungstermin
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Zulassung
- § 21 Ausbildung, II. Fachprüfung

Abschnitt 4

Laufbahnabschnitt III

Unterabschnitt 1

Einstellung in den Laufbahnabschnitt III

- § 22 Einstellung, Direkteinstieg

Unterabschnitt 2

**Zulassung von Beamtinnen und Beamten
zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III**

- § 23 Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Auswahlverfahren
- § 25 Zulassung zur Ausbildung
- § 26 Ausbildung, Förderphase und III. Fachprüfung

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

- § 27 Modulare Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III
- § 28 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen
- § 29 Ernennung früherer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter und Übernahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Übernahme von Führungsaufgaben
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte entsprechend.

§ 2

Laufbahn, Ämter, Amtsbezeichnung

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Die Einheitslaufbahn gliedert sich in die Laufbahnabschnitte I bis III.

(2) Soweit dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die auf Laufbahngruppen abstellen, gilt der Laufbahnabschnitt I als eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes, der Laufbahnabschnitt II als eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes und der Laufbahnabschnitt III als eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes.

(3) Die zur Laufbahn gehörenden Ämter ergeben sich aus der Anlage.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte führen ihre Dienst- und Amtsbezeichnung in der auf ihre Verwendung hinweisenden Form. Der Dienstvorsetzte stellt die zu führende Dienst- und Amtsbezeichnung fest. Einzelheiten regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

(5) Zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

§ 3

Einstellung

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. für den Polizeivollzugsdienst geeignet ist,
3. polizeidiensttauglich ist und

4. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für den jeweiligen Laufbahnabschnitt erfüllt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor ihrer Einstellung an einem Auswahlverfahren teil.

§ 4

Befähigung für die Laufbahnabschnitte

- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes erwerben die Befähigung für die Laufbahnabschnitte durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Fachprüfung.
- (2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, denen bereits ein Amt verliehen wurde, erwerben die Befähigung für den nächsthöheren Laufbahnabschnitt durch das Ableisten der Ausbildung und das Bestehen der nächsthöheren Fachprüfung. Die Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt III ist der Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die die I. Fachprüfung bestanden haben, sich ohne das Ablegen der II. Fachprüfung nach § 7 beruflich entwickeln.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sich ohne das Ablegen der III. Fachprüfung nach § 23 beruflich entwickeln.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, für die unmittelbare Einstellung in den Laufbahnabschnitt III müssen die Befähigung für diesen Laufbahnabschnitt gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 besitzen.

§ 5

Probezeit

- (1) Probezeit im Sinne des § 13 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Erwerb der Befähigung für ihren Laufbahnabschnitt bewähren sollen.
- (2) Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise des Polizeivollzugsbeamten zu erstellen. Die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach Beginn der Probezeit erfolgen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einer Beurteilung festgestellt, ob die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte wegen besonderer Leistung ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.
- (3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des Laufbahnabschnitts entsprochen hat. Auf die Probezeit anrechenbare Zeiten setzen eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. War während der anrechenbaren Zeiten nach Satz 2 Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.
- (4) Die Probezeit beträgt mindestens ein Jahr.
- (5) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Elternzeit, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der §§ 65 und 66 des Landesbeamtengesetzes und Krankheitszeiten von insgesamt mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit. Wird diese Erheblichkeitsschwelle unter Berücksichtigung aller in Satz 1 genannten Zeiten überschritten, ist das Ende der Probezeit unter Einbeziehung des gesamten Ausfallzeitraums neu festzusetzen. Bei der Berechnung der Erheblichkeitsschwelle sind ärztliche Beschäftigungsverbote nach § 16

des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für Urlaubszeiten, wenn zuvor festgestellt worden ist, dass der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Absatz 4 bleibt unberührt. Bei der kalendertäglichen Berechnung der Ausfallzeiten wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

(6) Bei der Berechnung der Probezeit im Sinne des Absatz 2 und der Neufestsetzung der Probezeit gemäß Absatz 5 zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten während der Probezeit Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Die Probezeit ist jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt.

(7) Kann die Bewährung nach Absatz 2 bis zum Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden, sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Zum Ablauf der Probezeit ist eine zusammenfassende, auf die gesamte bisherige Probezeit bezogene Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung zu erstellen. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Probe, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen.

(8) Von Absatz 4 kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Hat sich die Einstellung wegen der tatsächlichen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindes verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat,

1. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung
2. im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin, nach Beendigung der Kinderbetreuung oder
3. nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Dasselbe gilt, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte trotz einer fristgerechten

Bewerbung zunächst nicht eingestellt worden ist, die Bewerbung aber aufrechterhalten oder im Falle fester Einstellungstermine zu jedem Einstellungstermin erneuert wurde. Entsprechendes gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder. Insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.

§ 7

Berufliche Entwicklung in den Laufbahnabschnitt II

(1) Eine berufliche Entwicklung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die in den Laufbahnabschnitt I eingestellt wurden und die II. Fachprüfung nicht abgelegt haben, aus dem Endamt des Lauf-

bahnabschnitts I in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 des Laufbahnabschnitts II ist nach drei Jahren zulässig.

(2) Eine Beförderung ist bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich. Führungsfunktionen können nicht übernommen werden.

§ 8

Beförderung

(1) Die Beförderungsämtler des Polizeivollzugsdienstes in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern sind regelmäßig zu durchlaufen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beförderung nur darauf beruht, dass sich die Bewertung des Dienstpostens ändert, ohne dass dies mit einer Änderung der Funktion verbunden ist sowie in den Fällen des Aufstiegs nach Bestehen der II. oder der III. Fachprüfung.

(3) Die Erprobungszeit beträgt drei Monate. Für die Berechnung der Probezeit gilt § 5 Absatz 5 und 6 entsprechend ab Fehlzeiten von insgesamt mehr als einem Monat.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, oder
4. innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand ist wegen Erreichens der Altersgrenze nur eine Beförderung zulässig.

(5) Eine Beförderung ist abweichend von

1. Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 6,
2. Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach Beendigung der Probezeit, wenn sich die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 festgestellt wurde,
3. Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, wenn das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist oder
4. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 im Falle der beruflichen Entwicklung bei der Verleihung eines Amtes des Laufbahnabschnitts II nach bestandener II. Fachprüfung für die Ämter der Besoldungsgruppen A 8 und A 9 oder bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahnabschnitt III) für die Ämter der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (Laufbahnabschnitt II) zulässig.

Über Abweichungen von Absatz 4 Nummern 1 und 2 entscheidet der Landespersonalausschuss, über Abweichungen von Absatz 2 Nummer 3 entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium.

§ 9

Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für die berufliche Entwicklung sind, rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgter beruflicher Entwicklung ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe. In den Fällen des Nachteilsausgleiches ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung. Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(2) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge gelten ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe

nicht als Dienstzeiten. Davon abweichend sind anzurechnen

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung von dem für Inneres zuständigen Ministerium mit Zustimmung des für Finanzen zuständige Ministerium festgestellt worden ist,
2. bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einem Landtag als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer erteilt wurde,
3. die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde und
4. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während der Beurlaubung steht einer Anrechnung nach Satz 1 nicht entgegen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 2 und 3 und § 6 Absätze 1 und 2 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 10

Fortbildung, Führungfortbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie den Ämtern ihres Laufbahnabschnitts gewachsen sind.

(2) Wird einer Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise einem Polizeivollzugsbeamten, die beziehungsweise der die II. Fachprüfung bereits bestanden hat, eine Führungsfunktion innerhalb des Laufbahnabschnitts II übertragen, hat die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte an einer Führungfortbildung teilzunehmen. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium, insbesondere bestimmt es, welche Funktionen Führungsfunktionen im Sinne dieser Vorschrift sind.

Abschnitt 2

Laufbahnabschnitt II

Aufnahme in den Bildungsgang Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst

§ 11

Praktikum im Bildungsgang Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst

(1) Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst setzt einen Praktikumsplatz bei der Polizei Nordrhein-Westfalen voraus. Der Bildungsgang dauert in der Regel zwei Jahre und endet mit der Fachhochschulreife. Das Praktikum ist im ersten Jahr des Bildungsgangs abzuleisten.

(2) Nach Erwerb der Fachhochschulreife in dem in Absatz 1 genannten Bildungsgang wird eine verbindliche Einstellungszusage ausgesprochen. Weitere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Praktikums und zur Einstellungszusage regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

(3) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt II erfolgt ohne weitere Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 19.

§ 12

Voraussetzungen für die Vergabe eines Praktikumsplatzes bei der Polizei Nordrhein-Westfalen

Bewerberinnen und Bewerbern kann ein Praktikumsplatz bei der Polizei Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden, wenn sie:

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und
2. an einem Auswahlverfahren gemäß § 13 erfolgreich teilgenommen haben.

§ 13

Auswahlverfahren

(1) Der Vergabe eines Praktikumsplatzes bei der Polizei Nordrhein-Westfalen geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Das Auswahlverfahren stellt fest, ob die Bewerberinnen und Bewerber geeignet sind und legt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Vergabe der Praktikumsplätze durch Vergabe eines Rangordnungswerts fest.

(3) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 14

Vergabe des Praktikumsplatzes und des Schulplatzes

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium legt die Anzahl der für den Bildungsgang jeweils zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze fest und entscheidet über die Vergabe eines Praktikumsplatzes nach Maßgabe der gemäß § 13 Absatz 2 festgestellten Rangfolge.

(2) Über die Vergabe eines Schulplatzes entscheidet das Berufskolleg. Das Nähere bestimmt das für Schulwesen zuständige Ministerium.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Praktikumsplatz zugewiesen wurde und die von einem Berufskolleg aufgenommen wurden, erhalten eine vorbehaltliche Einstellungsusage für den Polizeivollzugsdienst für den Einstellungsjahrgang, welcher zeitlich unmittelbar auf das Jahr des erfolgreichen Abschlusses des Bildungsgangs folgt.

Abschnitt 3

Laufbahnabschnitt II

Unterabschnitt 1

Einstellung in den Laufbahnabschnitt II

§ 15

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt II kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss besitzt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kommissaranwärterinnen beziehungsweise Kommissaranwärttern ernannt.

§ 16

Vorbereitungsdienst, II. Fachprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter dauert in der Regel drei Jahre. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann sich verlängern oder insbesondere durch die Anrechnung förderlicher Zeiten verkürzen. Auf Antrag kann das für Inneres zuständige Ministerium bis zu zwölf Monate förderlicher Zeiten auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes anrechnen, wenn diese nach Art und Umfang geeignet

sind, die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Der Vorbereitungsdienst darf 24 Monate nicht unterschreiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt III Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (GV. NRW. S. 206) geändert worden ist.

(2) Für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die die II. Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die die II. Fachprüfung bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.

Unterabschnitt 2

Zulassung von Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Laufbahnabschnitts I zugelassen werden, wenn sie

1. sich in einer Dienstzeit von drei Jahren nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise bewährt haben und
2. am Zulassungsverfahren (§ 19) erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes und Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind wegen der tatsächlichen Betreuung minderjähriger Kinder auf die Bewährungszeit nach Absatz 1 anzurechnen, bei einem Kind sind bis zu einem Jahr und sechs Monaten, bei mehreren Kindern bis zu zwei Jahren. Der Ausgleich von Verzögerungen nach dieser Vorschrift und der Ausgleich nach § 6 Absatz 1 und 2 dürfen zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und nach Absatz 2 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 18

Zulassungstermin

Den Stichtag für den Beginn der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium. Zu diesem Zeitpunkt müssen die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geeignet sind.

(3) Die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt des Auswahlverfahrens und die Bewerbungstermine, bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium.

(4) Am Auswahlverfahren können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte teilnehmen, die zum nächsten Zulassungstermin die Zulassungsvoraussetzungen des § 17 erfüllen.

(5) Das Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 20**Zulassung**

(1) Erfolgreiche Absolventen des Bildungsganges nach § 11 sind abweichend von Absatz 2 für die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zuzulassen.

(2) Über die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium nach erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen der Ausbildungskapazitäten für den Laufbahnabschnitt II unter Berücksichtigung der im Auswahlverfahren bestimmten Rangfolge.

(3) Werden Umstände bekannt, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter ungeeignet ist, kann die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II widerrufen werden.

§ 21**Ausbildung, II. Fachprüfung**

Die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für den Laufbahnabschnitt II dauert in der Regel drei Jahre und endet mit der II. Fachprüfung. Sie setzt für die Zeiten aus, für die hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die auf die Ausbildung angerechnet werden können.

Abschnitt 4**Laufbahnabschnitt III****Unterabschnitt 1****Einstellung in den Laufbahnabschnitt III****§ 22****Einstellung, Direkteinstieg**

(1) In den Laufbahnabschnitt III kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und
2. die zweite juristische Staatsprüfung oder die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für ein Amt der Laufbahngruppe II, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes des allgemeinen Verwaltungsdienstes bestanden hat. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Polizeirätin oder zum Polizeirat beziehungsweise zur Kriminalrätin oder zum Kriminalrat ernannt.

(3) Während der Probezeit erhalten die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine polizeiliche Fortbildung. Sie soll ihre bisherige Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Polizeivollzugsbeamte beziehungsweise Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III vorbereiten. Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Dauer und Gestaltung der polizeilichen Fortbildung.

Unterabschnitt 2**Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III****§ 23****Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zugelassen werden, die die Ausbildung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW abgeleistet haben, wenn

1. sie sich nach der II. Fachprüfung in einer Dienstzeit von drei Jahren nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise bewährt haben,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde eine Teilnahme am Auswahlverfahren befürwortet, weil sie unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Eignung, Leistung und Befähigung für den Lauf-

bahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes geeignet erscheinen,

3. sie die Voraussetzungen des § 109 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes erfüllen und
4. sie am Auswahlverfahren (§ 20) erfolgreich teilgenommen haben. An dem Auswahlverfahren nehmen auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte teil, die sich bereits in einem Laufbahnabschnitt befinden und die für eine höhere Laufbahn erforderliche Berufsausbildung oder Hochschulbildung nachträglich erworben haben.

Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 24**Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbungstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die in § 23 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, legt die Behördenleitung die Bewerbungen um Zulassung zur Ausbildung zum Laufbahnabschnitt III dem für Inneres zuständigen Ministerium vor. Bewerbungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorsetzte schriftlich zurück.

(3) Zur Feststellung, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III geeignet sind, wird ein mehrstufiges Auswahlverfahren durchgeführt. Hierbei findet die aktuelle dienstliche Beurteilung Berücksichtigung. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

(4) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist in der Personalakte zu dokumentieren.

(5) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können das Auswahlverfahren zweimal wiederholen. § 23 Satz 1 Nummer 3 ist zu beachten.

§ 25**Zulassung zur Ausbildung**

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium im Rahmen des Bedarfs an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt III.

(2) Der Stichtag für den Beginn der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III ist der 1. Oktober jeden Jahres. Das für Inneres zuständige Ministerium kann weitere Termine bestimmen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die in § 23 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 26**Ausbildung und III. Fachprüfung**

(1) Die Ausbildung besteht aus einer zweijährigen Förderphase und dem Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei. Die zur Ausbildung zugelassenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben vor Beginn ihres Masterstudiums die Förderphase erfolgreich zu durchlaufen. Die Förderphase dient der Vermittlung eines umfassenden Einblicks in das polizeiliche Aufgabenspektrum. Sie gliedert sich in Theoriemodule und Praxisabschnitte bei Polizeibehörden und bei einer polizeilichen Aufsichtsbehörde. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Teilen der Förderphase kann von der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Das Masterstudium für den Laufbahnabschnitt III dauert in der Regel zwei Jahre. Es endet mit dem Masterabschluss der III. Fachprüfung an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Polizeivollzugsbeam-

tin beziehungsweise den Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt III ungeeignet erscheinen lassen.

Abschnitt 5 Ergänzende Vorschriften

§ 27

Modulare Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des Laufbahnabschnitt II befinden und nicht die III. Fachprüfung abgelegt haben, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des Laufbahnabschnitts III frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer oder seiner Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. in einem Auswahlverfahren zu einer modularen Qualifizierung zugelassen worden sind,
3. die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolviert haben und
4. sich anschließend in einer mindestens dreimonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben. Zeiten der Bewährung in den neuen Aufgabenbereichen, die nach Zulassung, aber vor Abschluss der modularen Qualifizierung abgeleistet wurden, können auf die Erprobungszeit angerechnet werden.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der §§ 65 und 66 des Landesbeamtengesetzes und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 nicht als Erprobungszeit. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes zu befähigen. Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die Feststellung des Erfolgs sowie über Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Modulen, sofern an gleichwertigen Fortbildungen bereits vor der Zulassung zur modularen Qualifizierung teilgenommen wurde oder der Inhalt der dort vermittelten Module bereits im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlernt wurde. Bevor ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher übertragen wird, müssen die Beamtinnen und Beamten zusätzlich erfolgreich an einer Qualifizierung teilnehmen. Diese muss an die Inhalte des dezentralen Studienabschnitts des Masterstudienganges "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" der Deutschen Hochschule der Polizei angelehnt sein. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer modularen Qualifizierung anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer modularen Qualifizierung geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes des Laufbahnabschnitts III verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten überprüft.

§ 28

Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen

(1) In den Laufbahnabschnitt II oder den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können in Einzelfällen durch Anerkennung der Befähigung Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen der Laufbahngruppe 2,

Ämtergruppe des ersten und zweiten Einstiegsamtes übernommen werden, die die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, die dem Laufbahnabschnitt II oder dem Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes gleichwertig ist. Die Laufbahnen und Laufbahnabschnitte sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch erfolgreiche Unterweisung erworben werden kann.

(2) Die Dauer der Unterweisungszeit legt das für Inneres zuständige Ministerium fest. Sie soll mindestens ein Drittel des für den Laufbahnabschnitt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist die Beamtin beziehungsweise der Beamte in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts einzuführen.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung für einen Laufbahnabschnitt entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Beamtin beziehungsweise dem Beamten darf ein Amt in der Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erst nach dem Erwerb der Befähigung verliehen werden.

§ 29

Ernennung früherer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter und Übernahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Ernennung früherer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter und der Übernahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte eines anderen Dienstherren oder die frühere Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der frühere Polizeivollzugsbeamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen war. Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die Mindestprobezeit.

(3) War bereits ein Beförderungsamtsamt verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden. Die im Beförderungsamtsamt verbrachte Zeit darf auf die einjährige Dienstzeit nach § 19 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden. Wird von Bewerberinnen oder Bewerbern, denen in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungsamtsamt verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihnen die Amtsbezeichnung eines der Beförderungsamtsämter verliehen werden, die sie nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durften. In Zweifelsfällen bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium, ob Ämter übersprungen werden.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Übernahme von Führungsaufgaben

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die vor Inkrafttreten der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 948, ber. S. 1020) geändert worden ist, die II. Fachprüfung abgelegt haben oder zur beruflichen Entwicklung in ein Amt der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes (Laufbahnabschnitt II) zugelassen worden sind, können abweichend von § 24 Absatz 2 mit Führungsaufgaben innerhalb des Laufbahnabschnittes II betraut werden.

§ 31**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung der Polizei vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 1 179) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4.6.2021

Der Minister des Innern

Herbert Reul

– GV. NRW. 2021 S. 684

2035

**Gesetz
zur Änderung des Landespersonalvertretungs-
gesetzes und des Landesrichter- und Staats-
anwältengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungs-
gesetzes und des Landesrichter- und Staats-
anwältengesetzes**

Vom 1. Juni 2021

Artikel 1**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
2. Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt eine Beschlussfassung des Personalrats gemäß § 33 Absatz 3, stellt die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.“

Artikel 2**Änderung des Landesrichter- und
Staatsanwältengesetzes**

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 290) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für den Minister der Finanzen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

– GV. NRW. 2021 S. 690

29

**Gesetz
zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW –
ZensG 2022 AG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW –
ZensG 2022 AG NRW)**

Vom 1. Juni 2021

§ 1**Überörtliche Vorbereitung und Durchführung
des Zensus 2022**

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung nach dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und oberste Erhebungsstelle ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW – Statistisches Landesamt“ genannt). IT.NRW – Statistisches Landesamt – führt den Zensus 2022 nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und des Zensusgesetzes 2022 in Nordrhein-Westfalen durch, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW – Statistisches Landesamt – stellt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

(3) IT.NRW – Statistisches Landesamt – trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

IT.NRW – Statistisches Landesamt – stellt die durch den Zensus 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Örtliche Durchführung des Zensus 2022

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein und bestellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten.

(3) Kreisfreie Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinsam wahrnehmen, sofern die Entfernung zur Erhebungsstelle dadurch nicht unverhältnismäßig vergrößert wird. Große kreisangehörige Städte können sich im Einvernehmen mit dem Kreis verpflichten, die Aufgaben nach Absatz 1 anstelle des Kreises für die kreisangehörigen Gemeinden durchzuführen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen unterstützen die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt IT.NRW – Statistisches Landesamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für die amtliche Statistik zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,

3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,

4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,

5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,

6. die Datenübermittlung,

7. die Meldetermine und

8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2022 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW – Statistisches Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des Zensusgesetzes 2022 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2022 durch. Dabei haben sie insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
 2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
 3. die Vorbegehung der Anschriften mit Sonderbereichen zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
 4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
 5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbefragter zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
 6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
 7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
 8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
 9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW – Statistisches Landesamt – bereitzustellen,
 10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
 11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuzahlen.
- (3) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2022 können im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Die Ergebnisse sind an IT.NRW – Statistisches Landesamt – zu übermitteln.

§ 6

Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2022 über-

mittelt IT.NRW – Statistisches Landesamt – bei Bedarf an die Gemeinden Anschriften mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW – Statistisches Landesamt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2021 S. 690

§ 7

Übermittlung von kleinräumigen Gliederungen

Die Gemeinden können IT.NRW – Statistisches Landesamt – kleinräumige Gliederungssysteme auf Blockseite, Block und Gemeindeteil übermitteln. Vorgaben zum Aufbau des Datensatzes und zu seiner technischen Übermittlung werden von IT.NRW – Statistisches Landesamt – bereitgestellt. IT.NRW kann mit einmaliger Zustimmung der Gemeinde die kleinräumigen Gliederungssysteme für eigene Auswertungen und Veröffentlichungen auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2022 nutzen.

§ 8

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 47 116 088 Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 5).

(2) Die Zahlung der Finanzausweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum ersten Tag des Monats, der dem Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 vorangeht, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 Prozent des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die amtliche Statistik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzausweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW – Statistisches Landesamt – und an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie
Für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2022						
NRW	Personalausgaben in EUR			Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand	
	gemittelter Stundensatz					
		51,80 €		119,25	23.02.2021	
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
1 Vorbereitung						
1.1 Personalausgaben	2.844	960	382	45.505	2.357.151 €	
Personalausgaben insgesamt	2.844		382	45.505	2.357.151 €	
1.2 Sachausgaben					- €	
Sachausgaben insgesamt					- €	
Vorbereitung insgesamt					2.357.151 €	
2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1 Personalausgaben	3.792.814					
2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht	417.210	10	583	69.535	3.601.909 €	
2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	1.467	120	25	2.934	151.981 €	
2.1.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen	440.000	12	738	88.000	4.558.400 €	
Personalausgaben insgesamt			1.346	160.469	8.312.290 €	
2.2 Sachausgaben						
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB) - Ersatzvornahmen	440.000	15 €			6.600.000 €	
Sachausgaben insgesamt					6.600.000 €	
Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					14.912.290 €	
3 Haushaltsstichprobe						
3.1 Personalausgaben	1.371.000					
3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	9.140	120	153	18.280	946.904 €	
3.1.2 Vorbereitung der Erhebung	68.550	10	96	11.425	591.815 €	
3.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	1.216.763	1	170	20.279	1.050.472 €	
3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	685.500	2	192	22.850	1.183.630 €	
3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	150.810	5	105	12.568	650.997 €	
3.1.5.1 Telefon-Interview (CATI)	137.100	10	192	22.850	1.183.630 €	
3.1.5.2 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	68.550	3	29	3.428	177.545 €	
Personalausgaben insgesamt			937	111.679	5.784.992 €	
3.2 Sachausgaben						
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	685.500	0,90 €			616.950 €	
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	531.263	1,55 €			823.457 €	
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					- €	
EB-Vergütung je Auskunftspflichtigen	1.365.270	8,65 €			11.804.096 €	
Sachausgaben insgesamt					13.244.503 €	
Haushaltsstichprobe insgesamt					19.029.495 €	
4 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen						
4.1 Personalausgaben						
4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften						
4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	10.725	120	180	21.450	1.111.110 €	
4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung	10.725	20	30	3.575	185.185 €	
4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	4.156	1	1	69	3.588 €	
4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	10.725	2	3	358	18.519 €	
4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.180	10	2	197	10.185 €	
4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	10.725	3	4	536	27.778 €	
4.1.2 Erhebung in Wohnheimen						
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	580	120	10	1.160	60.088 €	
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	4.343	20	12	1.448	74.991 €	
4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	77.090	1	11	1.285	66.554 €	
4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	86.862	1	12	1.448	74.991 €	
4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	9.555	5	7	796	41.245 €	
4.1.2.5.1 Telefon-Interview (CATI)	8.686	10	12	1.448	74.991 €	
4.1.2.5.2 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	4.343	3	2	217	11.249 €	
Personalausgaben insgesamt			285	33.986	1.760.473 €	
4.2 Sachausgaben						
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	2.145	0,90 €			1.931 €	
Gemeinschaftsunterkünfte	43.431	0,90 €			39.088 €	
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	2.011	1,55 €			3.117 €	
Gemeinschaftsunterkünfte	33.659	1,55 €			52.171 €	
Wohnheime						
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Gemeinschaftsunterkünfte	10.725	15 €			160.875 €	
EB-Vergütung je Gemeinschaftsunterkunft						
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Bewohner in Wohnheimen	580	15 €			8.700 €	
Vergütungspauschale je Erhebungsbeauftragtem		937 €			543.460 €	
Sachausgaben insgesamt					800.642 €	
Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen insgesamt					2.561.115 €	
5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)						
5.1 Personalausgaben	116.963	15	245	29.241	1.514.671 €	
Personalausgaben insgesamt	116.963	15	245	29.241	1.514.671 €	
5.2 Sachausgaben						
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB)	116.963	15 €			1.754.445 €	
Sachausgaben insgesamt					1.754.445 €	
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL) insgesamt					3.269.116 €	
6 Wiederholungsbefragung						
6.1 Personalausgaben	58.314					
6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	389	120	7	778	40.276 €	
6.1.2 Vorbereitung der Erhebung	2.916	10	4	486	25.172 €	
6.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren	37.175	1	5	620	32.095 €	
6.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	29.157	2	8	972	50.345 €	
6.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	6.415	5	4	535	27.690 €	
6.1.5.1 Telefon-Interview (CATI)	1.458	10	2	243	12.586 €	
6.1.5.2 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.916	3	1	146	7.552 €	
Personalausgaben insgesamt			32	3.778	195.716 €	
6.2 Sachausgaben						
Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	14.579	0,90 €			13.121 €	
Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	22.597	1,55 €			35.025 €	
Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten						
EB-Vergütung je Auskunftspflichtigen	58.314	6,24 €			363.859 €	
Sachausgaben insgesamt					412.003 €	
Wiederholungsbefragung insgesamt					607.719 €	
7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze						
7.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung					1.992.529 €	
7.2 Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					1.494.397 €	
Sachausgaben für Büroarbeitsplätze insgesamt					3.486.926 €	
8 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen						
8.1 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen					704.000 €	
Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen insgesamt					704.000 €	
9 Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände						
9.1 Durch die Verschiebung des Zensuslichttags bedingte Zusatzaufwände					188.276 €	
Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände insgesamt					188.276 €	
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
Personalausgaben					19.925.292 €	
Sachausgaben (aufgabengebunden)					22.811.594 €	
Ausgaben für Büroarbeitsplätze, Abschottung der Erhebungsstellen und Corona-Schutzmaßnahmen					4.190.926 €	
Sachausgaben insgesamt					27.007.812 €	
Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände					188.276 €	
Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					47.116.088 €	

Anlage 2

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

(Stand 25.01.2021)

Aufbau

Die Kalkulation der Kosten der kommunalen Erhebungsstellen vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Erhebungsstellenkonzept als Kalkulationsbasis

Basis der Kalkulation bildet das Erhebungsstellenkonzept. Dabei wird zugrunde gelegt, dass bei den 22 kreisfreien Städten und 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen) je eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, sodass insgesamt 53 kommunale Erhebungsstellen für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 verantwortlich sind.

2. Ermittlung des Mengengerüsts der durch die Erhebungsstellen zu bearbeitenden Fallzahlen in pauschalierter Form

Die Ermittlung des Mengengerüsts erfolgte einheitlich für alle 53 Erhebungsstellen in NRW. Berechnungen zum Zensus 2011 und zum Zensus 2022 haben ergeben, dass eine separate Ermittlung der Mengengerüste für kreisfreie Städte und Kreise nicht zu wesentlichen Unterschieden führt und deshalb keinen umfassenden Mehrwert für alle Erhebungsstellen bietet.

Basis für die Ermittlung des genannten Mengengerüsts sind

- o amtliche Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung und der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung;
- o gesetzliche Festlegungen und deren fachliche Umsetzung (Stichprobenumfang);
- o Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

3. Ausgabenarten

Bei der Berechnung der Ausgaben der kommunalen Erhebungsstellen werden folgende Ausgabenarten zu Grunde gelegt:

- Personalausgaben,
- aufgabenspezifischer Sachaufwand,
- Sachaufwand für Büroarbeitsplätze.

Personalausgaben und aufgabenspezifischer Sachaufwand werden differenziert nach Teilaufgaben des Zensus 2022 (z. B. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe, Aufgaben im Bereich der Gebäude- und Wohnungszählung) berechnet.

Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb einer Erhebungsstelle sind in der gesonderten Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG in Höhe von 10 Prozent des Personalaufwands enthalten.

Personalausgaben:

- Ermittlung eines gemittelten Stundensatzes

Für verantwortliche Aufgaben der Organisation und Anleitung der Beschäftigten der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten sowie der Überwachung der Erhebung werden die Personalkosten einer E11-Kraft lt. KGSt¹ zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 84.735 EUR/Jahr angesetzt. Für einfachere Tätigkeiten werden Personalkosten der Entgeltgruppe E8 lt. KGSt zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 58.170 EUR/Jahr zugrunde gelegt. Die Kostensätze werden gewichtet, um einen gemeinsamen durchschnittlichen Stundensatz für höher und niedriger eingruppierte Beschäftigte zu ermitteln: Die Personalkosten der Entgeltgruppe E11 werden mit 60 % gewichtet und die Personalkosten der Entgeltgruppe E8 fließen zu 40 % in den gewichteten Mittelwert ein.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 7/2020 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2020/2021), S. 25.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Durchschnittlich werden somit Kosten in Höhe von rd. 74.109 EUR/Jahr kalkuliert. Unter der Annahme einer Bruttoarbeitszeit von 1.590 Stunden pro Jahr ergibt sich bei Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten gemäß KGSt eine Nettoarbeitszeit von 119,25 Stunden pro Monat.² Daraus folgt ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,80 EUR. Dieser Wert wird im Kalkulationsschema (Anlage 1 ZensG 2022 AG NRW) für die Berechnung der Personalaufwände in den Erhebungsstellen angesetzt.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

² Vgl. hierzu: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 15/2015 (KGSt-Normalarbeitszeit), S. 16 u. S. 19.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Die Positionen im Einzelnen

1 Vorbereitung

1.1 Personalausgaben

Unter dieser Position wird die Einarbeitung der Beschäftigten der Erhebungsstellen vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z. B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Ämter der Länder, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2022 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme (EHU) des statistischen Verbunds) sowie die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Im Kalkulationsschema werden je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der Arbeitsaufwände in den Positionen 2 (Gebäude- und Wohnungszählung) bis 6 (Wiederholungsbefragung) ergibt, zwei Tage (zu je acht Stunden) zu Grunde gelegt. Damit wird auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Beschäftigten der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate wird im Kalkulationsschema unter Position 1 (Vorbereitung) erfasst.

Da der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung ist, erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht unter Position 1 (Vorbereitung).

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sind in Bezug auf die Arbeitsschritte nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grund werden die einzelnen Arbeitsschritte weniger stark untergliedert als beispielsweise bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind z. B. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern vorliegen, bei denen diese unter der vorliegenden Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z. B. bei Eigentumswohnungen eine Auskunftspflicht durch

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte). Auf den Erfahrungen aus dem Zensus 2011 beruht die Annahme, dass 11 % der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Darüber hinaus hat die Erfahrung aus dem Zensus 2011 gezeigt, dass Auskunftspflichtige die Erhebungsstellen im Rahmen der GWZ nur in seltenen Fällen als Informations- und Servicestelle aufsuchen, um z. B. Hilfestellung beim Ausfüllen des (Online-)Fragebogens zu erhalten. Der damit verbundene Aufwand wird deshalb über die Fallpauschale abgedeckt.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Dies umfasst die Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ. Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung und Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Die Anzahl der jeweils durch die Erhebungsbeauftragten durchführbaren Feststellungen vor Ort hängt von der Verteilung der Gründe für eine Begehung und dem effektiv zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum ab. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden insgesamt 440.000 Begehungsfälle zugrunde gelegt. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann der Annahme nach 300 Anschriften begehen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

2.1.3 *Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen*

Entsprechend den Erfahrungen des Zensus 2011 wird die Annahme getroffen, dass 11 % der Anschriften zur Klärung von Problemfällen begangen werden müssen. Hier sind die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen (z. B. Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung, die sich nicht ohne Hilfe der Erhebungsstellen klären lassen) und Inaugenscheinnahmen durch Begehungen möglich. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, werden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z. B.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Organisation und Durchführung der Begehungen, Erfassung der Angaben im System sowie Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

2.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ nicht vorab postalisch angekündigt werden, entfallen die entsprechenden Portokosten im Vergleich zum Zensus 2011.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

Es werden je Begehungsfall 15 EUR kalkuliert. Ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein oder aber auch eine einzige Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe ³

3.1 Personalausgaben

3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

3.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen

³ Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3.1.3 Erinnerung- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (50 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI – Computer

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Assisted Telephone Interviewing) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushalbefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 8,65 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen ⁴

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften:

Begründung zu § 2 Abs. 3 ZensG 2021:

„Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-/Vater-/Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere **Sonderfälle**, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der

⁴ Die Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (>= 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.“

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden über die Einrichtungsleitung erhoben. Der Anteil der Sonderanschriften mit Gemeinschaftsunterkünften ist beim Zensus 2022 aufgrund einer anderen Kategorisierung deutlich höher als derjenige der sensiblen Sonderbereiche beim Zensus 2011. Daher ist eine differenziertere Darstellung erforderlich. Soweit sinnvoll werden die Arbeitsschritte analog dem Vorgehen bei der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen untergliedert.

4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Erhebungsbezirken, Betreuung, Abrechnung).

Aufwand: 120 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Es ist ggf. eine Vorbegehung nötig. Weiterhin müssen die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammengestellt werden.

Aufwand: 20 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. und 2. Mah-

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

nung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

- Versand von IDEV-Kennungen (20 % der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte)
- + Erinnerung (50 % vom Versand der IDEV-Kennungen)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungsbezirke zu gewährleisten.

Aufwand: 2 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen (Einrichtungsleitung). Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. Ä. Entsprechend den Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushaltebefragung. Die Bearbeitung wird daher mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aufwand: 10 Min. je Kontakt

4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fällt die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungsliste und Erfassungsbogen). Als Bezugsgröße werden die Gemeinschaftsunterkünfte angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4.1.2 Erhebung in Wohnheimen

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 150 zu befragenden Personen ist angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Erhebungsbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Ggf. ist eine Vorbegehung (z. B. in Studierendenwohnheimen) nötig und die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem höheren Anteil an Großgebäuden als in der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Aufwand gegenüber der vergleichbaren Position 3.1.2 höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar. Die Fallzahlen werden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (Position 3.1.3) berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen sowie Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Person berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel 2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Entsprechend der Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/ Druck an (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Gemeinschaftsunterkünfte:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es werden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Bewohner in Wohnheimen:

Als Aufwandsentschädigung werden 937 EUR je Erhebungsbeauftragtem veranschlagt. Darin sind die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten.

5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)

5.1 Personalausgaben

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die primärstatistischen Rückfragen. Stattdessen findet eine erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung statt. Sofern bei einer solchen erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung manuelle Abgleiche nötig sind, kann IT.NRW diese Prüffälle zur Klärung an die Erhebungsstellen weiterleiten.

Folgende Prüffälle können die Erhebungsstellen bspw. erreichen:

1. widersprüchliche Erhebungsergebnisse zwischen den Erhebungsteilen,
2. Problemfälle bei der Zusammenfassung von Anschriften zu sogenannten Masteranschriften (Dublettenprüfung/-konflikt und Abgrenzungsproblematiken zwischen Haupt- und Nebenanschrift),
3. Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle zwischen amtlichen Gemeindegemeinschaften und Ortsnamen sowie falsch zugewiesene Anschriften,
4. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Fragebogenausfälle.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Die Erhebungsstelle prüft die vorhandenen Angaben zu den von IT.NRW im Rahmen der eüPL ermittelten unplausiblen Anschriften. Mögliche Arbeitsschritte sind die Vorbereitung und Durchführung einer Begehung durch Erhebungsbeauftragte, die Einarbeitung der Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls mit anschließender Rückübermittlung des Ergebnisses an IT.NRW.

Annahme: 50 % der vom Statistischen Bundesamt an IT.NRW übermittelten Prüfanschriften werden den Erhebungsstellen zur Klärung übergeben.

Aufwand: 15 Min. je Prüfanschrift

5.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Sofern Gebäude zur Klärung von Zweifelsfällen begangen werden, erfolgt dies ohne vorherige Ankündigung persönlich durch den Erhebungsbeauftragten.

Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es werden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Wiederholungsbefragung

Das ZensG 2021 sieht in § 22 Abs. 1 vor, dass in der Haushaltsstichprobe und an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Qualität der ermittelten Einwohnerzahl durchzuführen sind. Die Wiederholungsbefragungen werden gemäß ZensG 2022 AG NRW § 5 Abs. 3 nur im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen. Der Kalkulation wird trotzdem der gesetzlich vorgesehene Höchstauswahlsatz von 4 % zugrunde gelegt.

6.1 Personalausgaben

6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

6.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

6.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (25 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

6.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

6.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen, die nicht gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten Auskunft erteilen, ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

6.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

6.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 6,24 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze

Im Kalkulationsschema ist die Summe der berechneten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Positionen Nr. 2 bis Nr. 6 als informative Größe unter Position 1 (Vorbereitung) hinterlegt.

7.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG werden unter dieser Kalkulationsposition 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze angesetzt.

7.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG unter dieser Kalkulationsposition 7,5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle angesetzt.

8 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen

Die Pauschale für Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen umfasst die Ausgaben für Masken für Erhebungsbeauftragte, Handdesinfektionsmittel für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Einmalhandschuhe für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Telearbeitsausstattung für 50 % der Beschäftigten in Erhebungsstellen, Trennwände zwischen je zwei Beschäftigten der Erhebungsstellen und Flächendesinfektion für Erhebungsstellen.

9 Pandemiebedingte Zusatzaufwände einzelner Kommunen

Die Position umfasst einen Billigkeitsausgleich zur Vermeidung pandemiebedingter Härten von Zusatzaufwänden, die einzelnen Kommunen auf Grund der pandemiebedingten Verschiebung des Zensus 2021 im Rahmen frühzeitiger Maßnahmen zur Durchführung des Zensus entstanden sind bzw. dem Grunde nach fortbestehen. Die hierdurch zu kompensierenden Zusatzaufwände werden insbesondere auf Grund des

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

Einzelcharakter nicht von den übrigen Pauschalen erfasst und stellen sich als pandemiebedingte Sonderbelastung dar, deren Belastungsausgleich daher im Rahmen eines strengen Maßstabs unter Billigkeitsgesichtspunkten vertretbar und geboten ist.

Anlage 3

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus
- Verteilungsschlüssel -

Projektteil Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten ¹⁾	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-6		2.357.151 €	5,00%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Anzahl Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2019	14.912.290 €	31,65%
3. Haushaltsstichprobe	Stichprobenanteil	Oktober 2019	19.029.495 €	40,39%
4. Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen				
a. Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Oktober 2020	1.522.287 €	3,23%
b. Erhebung in Wohnheimen	Anzahl der Bewohner in Wohnheimen	Oktober 2019	1.038.828 €	2,20%
5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	Bevölkerungsstand	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2019	3.269.116 €	6,94%
6. Wiederholungsbefragung	Stichprobenanteil	Oktober 2019	607.719 €	1,29%
7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		3.486.926 €	7,40%
8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		704.000 €	1,49%
9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	Anteil am Gesamtbetrag der verschiebungsbedingten Zusatzaufwände	Februar 2021	188.276 €	0,40%
Summe			47.116.088 €	100,00%

¹⁾Kosten Stand Februar 2021

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsstellen gem. Verteilungsschlüssel

AGS	Erhebungsstelle	2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung		6. Wiederholungsbefragung		9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	
		Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungszählung (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungszählung (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 10/2020) ²⁾	Relativer Anteil	Anzahl Bewohner in Wohnheimen (Stand 06/2019) ³⁾	Relativer Anteil	Bevölkerungsstand (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobeneziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	Relativer Anteil	Verschiebungsbedingter Zusatzaufwand (Stand 02/2021)	Relativer Anteil
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	13	14
05111000	Düsseldorf, Stadt	347 344	3,83	32 178	2,50	204	1,90	1 911	2,20	621 877	3,47	32 178	2,50	34 666 €	18,41
05112000	Duisburg, Stadt	257 931	2,85	25 402	1,97	187	1,74	1 625	1,87	498 686	2,78	25 402	1,97	- €	0,00
05113000	Essen, Stadt	315 607	3,48	29 820	2,32	281	2,62	2 051	2,32	582 760	3,25	29 820	2,32	- €	0,00
05114000	Krefeld, Stadt	120 399	1,32	12 472	0,97	75	0,70	287	0,33	227 417	1,27	12 472	0,97	- €	0,00
05116000	Mönchengladbach, Stadt	138 069	1,53	13 874	1,08	114	1,06	1 063	1,22	261 034	1,45	13 874	1,08	67 839 €	36,03
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	91 177	1,01	10 245	0,80	46	0,43	181	0,22	170 632	0,95	10 245	0,80	- €	0,00
05119000	Oberhausen, Stadt	110 977	1,22	12 416	0,96	84	0,78	1 003	1,16	210 764	1,17	12 416	0,96	- €	0,00
05120000	Remscheid, Stadt	59 479	0,66	7 421	0,58	88	0,82	48	0,06	111 338	0,62	7 421	0,58	- €	0,00
05122000	Solingen, Stadt	82 868	0,91	8 292	0,64	107	1,00	287	0,33	159 245	0,89	8 292	0,64	27 226 €	14,46
05124000	Wuppertal, Stadt	192 639	2,13	17 583	1,37	146	1,36	1 051	1,21	355 100	1,98	17 583	1,37	- €	0,00
05154000	Kleve, Kreis	147 361	1,63	29 229	2,27	293	2,73	880	0,99	312 465	1,74	29 229	2,27	- €	0,00
05158000	Mettmann, Kreis	247 438	2,73	40 500	3,14	279	2,60	430	0,50	485 570	2,71	40 500	3,14	- €	0,00
05162000	Rhein-Kreis Neuss	218 257	2,41	31 186	2,42	188	1,57	181	0,22	451 730	2,52	31 186	2,42	- €	0,00
05165000	Viersen, Kreis	144 329	1,59	15 929	1,23	159	1,48	430	0,50	298 863	1,67	15 929	1,23	- €	0,00
05170000	Wesel, Kreis	223 902	2,47	36 763	2,85	255	2,38	621	0,72	459 976	2,56	36 763	2,85	- €	0,00
05314000	Bonn, Stadt	174 076	1,92	17 331	1,35	168	1,57	547	0,62	329 673	1,84	17 331	1,35	- €	0,00
05315000	Köln, Stadt	563 238	6,22	58 295	4,53	451	4,21	5 990	6,44	1 087 863	6,06	58 295	4,53	- €	0,00
05316000	Levetkusen, Stadt	82 235	0,91	8 760	0,68	54	0,50	36	0,04	163 729	0,91	8 760	0,68	24 635 €	13,08
05334000	Aachen, Städteregion	287 900	3,18	36 599	2,84	326	3,04	5 743	6,66	557 026	3,10	36 599	2,84	- €	0,00
05355000	Düren, Kreis	126 523	1,40	26 500	2,06	147	1,37	585	0,67	264 638	1,47	26 500	2,06	- €	0,00
05362000	Rhein-Erft-Kreis	223 948	2,47	17 331	1,35	173	1,61	1 430	1,65	470 615	2,62	17 331	1,35	- €	0,00
05366000	Euskirchen, Kreis	93 200	1,03	18 076	1,40	205	1,91	520	0,60	193 656	1,08	18 076	1,40	- €	0,00
05370000	Heinsberg, Kreis	121 992	1,35	21 887	1,70	170	1,57	650	0,75	255 555	1,42	21 887	1,70	- €	0,00
05374000	Oberbergischer Kreis	130 989	1,45	27 364	2,12	269	2,51	38	0,04	272 057	1,52	27 364	2,12	- €	0,00
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	140 733	1,55	22 376	1,74	171	1,59	325	0,37	283 271	1,58	22 376	1,74	- €	0,00
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	283 427	3,13	33 821	2,61	411	3,83	2 339	2,69	600 764	3,35	33 821	2,61	- €	0,00
05312000	Botrop, Stadt	60 061	0,66	6 981	0,54	54	0,50	195	0,22	117 565	0,66	6 981	0,54	- €	0,00
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	139 280	1,54	14 080	1,09	200	1,88	520	0,60	259 645	1,45	14 080	1,09	- €	0,00
05515000	Münster, Stadt	167 443	1,85	15 672	1,22	558	5,20	21 509	24,76	315 293	1,76	15 672	1,22	- €	0,00
05544000	Borken, Kreis	164 585	1,82	33 066	2,57	336	3,16	1 105	1,27	371 339	2,07	33 066	2,57	- €	0,00
05558000	Coesfeld, Kreis	99 253	1,10	21 228	1,65	223	2,08	1 495	1,72	220 586	1,23	21 228	1,65	- €	0,00
05562000	Recklinghausen, Kreis	319 347	3,52	41 979	3,26	335	3,12	455	0,52	614 137	3,42	41 979	3,26	- €	0,00
05566000	Steinfurt, Kreis	202 214	2,23	43 130	3,35	305	2,84	910	1,05	448 220	2,50	43 130	3,35	8 052 €	4,28
05570000	Warendorf, Kreis	128 560	1,42	26 704	2,07	186	1,73	455	0,52	277 840	1,55	26 704	2,07	- €	0,00
05711000	Bielefeld, Stadt	172 507	1,90	16 239	1,26	148	1,38	4 029	4,64	334 195	1,86	16 239	1,26	- €	0,00
05754000	Gütersloh, Kreis	167 089	1,84	29 876	2,32	284	2,74	8 772	10,10	364 938	2,03	29 876	2,32	- €	0,00
05758000	Herford, Kreis	122 996	1,36	20 361	1,58	183	1,71	520	0,60	250 578	1,40	20 361	1,58	- €	0,00
05762000	Höxter, Kreis	68 395	0,75	16 668	1,29	142	1,32	910	1,05	140 251	0,78	16 668	1,29	- €	0,00
05766000	Liège, Kreis	174 256	1,92	26 2	2,00	262	2,44	1 170	1,35	347 514	1,94	26 2	2,00	- €	0,00
05770000	Mitteln-Lübbecke, Kreis	148 098	1,63	35 937	2,80	215	2,00	585	0,67	310 409	1,73	35 937	2,80	- €	0,00
05774000	Paderborn, Kreis	145 375	1,60	24 731	1,92	201	1,87	1 105	1,27	307 839	1,72	24 731	1,92	- €	0,00
05911000	Bochum, Stadt	199 204	2,20	18 973	1,47	134	1,25	2 989	3,44	365 587	2,04	18 973	1,47	- €	0,00
05913000	Dortmund, Stadt	318 226	3,51	29 530	2,29	220	2,05	1 300	1,50	588 250	3,28	29 530	2,29	17 361 €	9,22
05914000	Hagen, Stadt	102 871	1,14	10 284	0,80	93	0,84	130	0,15	188 686	1,05	10 284	0,80	- €	0,00
05915000	Hamm, Stadt	86 886	0,96	9 820	0,76	90	0,84	715	0,82	179 916	1,00	9 820	0,76	- €	0,00
05916000	Heine, Stadt	83 795	0,92	8 718	0,68	71	0,66	130	0,15	156 449	0,87	8 718	0,68	8 496 €	4,51
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	173 330	1,91	25 816	2,00	152	1,42	520	0,60	324 106	1,81	25 816	2,00	- €	0,00
05955000	Hochsauerlandkreis	131 888	1,46	24 946	1,94	307	2,86	520	0,60	299 777	1,45	24 946	1,94	- €	0,00
05962000	Märkischer Kreis	212 548	2,35	36 430	2,83	209	1,95	325	0,37	410 222	2,29	36 430	2,83	- €	0,00
05966000	Olpe, Kreis	63 672	0,70	13 165	1,02	107	1,00	38	0,04	133 955	0,75	13 165	1,02	- €	0,00
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	138 198	1,53	25 190	1,96	176	1,65	1 625	1,87	276 944	1,54	25 190	1,96	- €	0,00
05974000	Soest, Kreis	145 069	1,60	28 266	2,19	272	2,54	1 170	1,35	301 785	1,68	28 266	2,19	- €	0,00
05978000	Ulm, Kreis	199 123	2,20	30 686	2,38	204	1,90	260	0,30	394 891	2,20	30 686	2,38	- €	0,00
05000000	NRW insgesamt	9 060 333	100	1 287 991	100,00	10 725	100,00	86 862	100,00	17 947 221	100,00	1 287 991	100,00	188 276 €	100,00

Anlage 5

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenersatzung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle	2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsaunehmühle)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebung stellvertretende Plausibilisierung		6. Wiederholungserhebung		Summe der Kosten auf Positionen 2-9
	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	
05111000	3,83	571.689 €	2,50	475.416 €	1,90	28.955 €	2,20	22.857 €	3,47	113.276 €	2,50	15.183 €	1227.376 €
05112000	2,85	424.525 €	1,97	340.308 €	1,74	26.542 €	1,87	19.428 €	2,79	90.836 €	1,97	11.986 €	948.622 €
05113000	3,48	519.454 €	2,32	440.577 €	2,62	39.895 €	1,21	12.571 €	3,25	106.151 €	2,32	14.070 €	1.132.708 €
05114000	1,33	198.163 €	0,97	184.288 €	1,00	10.645 €	0,70	10.645 €	1,27	41.424 €	0,97	5.895 €	443.815 €
05116000	1,52	227.246 €	1,08	204.982 €	1,00	16.181 €	0,72	7.429 €	1,45	47.548 €	1,08	6.546 €	509.932 €
05117000	1,01	150.067 €	0,80	151.366 €	0,43	6.529 €	0,22	2.298 €	0,95	31.081 €	0,80	4.834 €	346.022 €
05118000	1,22	182.656 €	0,96	183.441 €	0,79	11.923 €	1,16	12.000 €	1,17	39.391 €	0,96	5.659 €	434.269 €
05120000	0,66	97.866 €	0,59	109.642 €	0,82	12.491 €	0,06	571 €	0,62	20.280 €	0,59	3.001 €	244.382 €
05122000	0,91	136.391 €	0,64	122.511 €	1,00	15.197 €	0,33	3.429 €	0,89	29.007 €	0,64	3.912 €	310.437 €
05124000	2,13	317.062 €	1,37	259.791 €	1,36	20.723 €	1,21	12.571 €	1,98	64.682 €	1,37	8.296 €	683.116 €
05150000	1,63	242.540 €	1,07	431.846 €	2,73	41.598 €	0,99	10.296 €	1,74	56.916 €	1,07	13.791 €	796.866 €
05162000	2,73	407.295 €	3,14	590.370 €	2,60	39.601 €	0,50	5.143 €	2,71	89.447 €	3,14	19.109 €	1.157.925 €
05164000	2,41	359.297 €	2,42	460.739 €	1,57	23.848 €	1,57	2.298 €	2,52	82.283 €	2,42	14.715 €	943.115 €
05166000	1,59	237.549 €	1,87	350.098 €	1,48	22.698 €	0,50	5.143 €	1,67	54.438 €	1,87	11.372 €	687.167 €
05170000	2,47	368.518 €	2,85	543.197 €	2,38	36.194 €	0,72	7.429 €	2,56	83.785 €	2,85	17.348 €	1.056.429 €
05314000	1,92	286.510 €	1,35	256.098 €	1,57	23.848 €	0,22	2.298 €	1,84	60.050 €	1,35	8.177 €	699.793 €
05315000	6,22	927.096 €	4,53	861.298 €	4,21	64.014 €	6,44	66.857 €	6,08	198.158 €	4,53	27.506 €	2.144.842 €
05316000	0,91	135.360 €	0,68	129.424 €	0,50	7.665 €	0,11	1.143 €	0,91	29.824 €	0,68	4.133 €	307.539 €
05350000	3,18	473.851 €	2,84	540.734 €	3,04	46.272 €	6,66	69.165 €	3,10	101.483 €	2,84	17.269 €	1.248.754 €
05358000	1,40	208.293 €	2,06	391.528 €	1,37	20.865 €	0,67	6.994 €	1,47	48.204 €	2,06	12.504 €	688.345 €
05362000	2,47	368.593 €	2,84	541.394 €	1,61	24.555 €	1,65	17.097 €	2,62	85.723 €	2,84	17.269 €	1.054.842 €
05368000	1,03	153.997 €	1,40	267.066 €	1,91	29.097 €	0,80	6.217 €	1,08	35.275 €	1,40	8.529 €	499.800 €
05370000	1,35	200.785 €	1,70	323.371 €	1,57	23.848 €	0,75	7.771 €	1,42	46.550 €	1,70	10.327 €	612.860 €
05374000	1,45	215.593 €	2,12	404.291 €	2,51	38.181 €	0,34	457 €	1,52	49.556 €	2,12	12.911 €	720.800 €
05382000	1,55	231.631 €	1,74	330.598 €	1,59	24.271 €	0,37	3.889 €	1,59	51.598 €	1,74	10.558 €	652.539 €
05392000	3,13	466.489 €	3,95	750.898 €	3,83	59.337 €	2,69	27.977 €	3,35	109.430 €	3,95	23.979 €	1.437.070 €
05512000	0,66	98.854 €	0,54	103.141 €	0,50	7.665 €	0,22	2.331 €	0,68	21.415 €	0,54	3.294 €	236.899 €
05513000	1,54	229.219 €	1,09	209.028 €	1,86	28.398 €	0,80	6.217 €	1,45	47.295 €	1,09	6.643 €	525.808 €
05515000	1,85	275.592 €	1,22	231.547 €	5,20	79.201 €	24,76	252.233 €	1,76	57.431 €	1,22	7.995 €	998.909 €
05554000	1,82	270.888 €	2,57	486.536 €	3,13	47.691 €	1,27	13.211 €	2,07	67.640 €	2,57	15.022 €	993.868 €
05558000	1,10	163.369 €	1,65	313.634 €	2,08	31.652 €	1,72	17.874 €	1,23	40.180 €	1,65	10.016 €	576.718 €
05562000	3,52	525.609 €	3,26	620.221 €	3,12	47.549 €	0,52	5.449 €	3,42	111.866 €	3,26	19.607 €	1.330.483 €
05566000	2,23	332.822 €	3,35	630.227 €	2,84	43.291 €	1,05	10.890 €	2,50	81.644 €	3,35	20.850 €	1.126.213 €
05571000	1,42	211.628 €	2,07	384.549 €	1,73	26.400 €	0,82	5.449 €	1,95	50.609 €	2,07	12.800 €	701.217 €
05710000	1,90	283.927 €	1,26	239.924 €	1,38	21.007 €	4,84	48.183 €	1,86	69.874 €	1,90	7.682 €	661.577 €
05754000	1,84	275.010 €	2,32	441.456 €	2,74	41.730 €	10,10	104.914 €	2,03	66.874 €	2,32	14.097 €	943.638 €
05758000	1,36	202.439 €	1,56	300.826 €	1,71	25.976 €	0,80	6.217 €	1,40	45.643 €	1,56	9.607 €	590.704 €
05762000	0,75	112.570 €	1,29	246.292 €	1,32	20.155 €	1,05	10.890 €	0,78	25.547 €	1,29	7.885 €	423.709 €
05768000	1,92	286.896 €	2,59	463.176 €	2,48	37.189 €	1,35	13.899 €	1,94	63.200 €	2,59	15.750 €	910.307 €
05770000	1,63	249.793 €	2,01	382.208 €	2,00	30.517 €	0,67	6.994 €	1,73	59.542 €	2,01	12.238 €	733.251 €
05774000	1,60	249.271 €	1,92	365.398 €	1,87	26.530 €	1,27	13.211 €	1,72	59.079 €	1,92	11.698 €	714.144 €
05911000	2,20	327.487 €	1,47	299.318 €	1,25	19.920 €	3,44	35.749 €	2,04	66.592 €	2,20	8.859 €	738.698 €
05913000	3,51	629.364 €	2,29	439.292 €	2,29	49.292 €	3,50	15.749 €	3,29	107.151 €	3,51	13.933 €	1.127.910 €
05914000	3,94	629.364 €	0,90	151.949 €	0,87	13.300 €	0,15	1.554 €	1,05	34.269 €	0,90	4.852 €	346.532 €
05915000	0,98	143.095 €	0,84	123.774 €	0,84	12.774 €	0,82	8.549 €	1,00	32.772 €	0,98	4.833 €	346.810 €
05916000	0,92	137.917 €	0,88	129.836 €	0,93	10.709 €	0,15	1.554 €	0,87	25.442 €	0,92	4.833 €	346.810 €
05954000	1,91	282.282 €	2,00	389.558 €	1,46	21.679 €	0,80	6.217 €	1,49	49.336 €	2,00	12.191 €	859.500 €
05956000	1,46	217.073 €	1,94	389.558 €	2,68	46.379 €	0,00	3.585 €	1,49	71.319 €	1,94	11.709 €	694.600 €
05962000	2,93	469.980 €	2,83	538.239 €	1,83	29.895 €	2,29	35.679 €	2,83	17.753 €	2,93	17.099 €	1.013.830 €
05968000	0,70	105.797 €	1,02	198.359 €	1,03	35.199 €	0,04	459 €	0,73	24.408 €	1,02	6.212 €	363.890 €
05970000	1,53	227.488 €	1,86	372.110 €	1,62	27.678 €	1,87	19.289 €	1,84	59.446 €	1,86	11.889 €	799.897 €
05974000	1,50	239.787 €	2,19	417.618 €	2,54	38.607 €	1,35	36.807 €	2,08	54.971 €	2,19	13.337 €	777.288 €
05978000	2,20	327.794 €	2,38	453.512 €	1,80	28.955 €	0,30	3.108 €	2,20	71.959 €	2,38	14.479 €	899.979 €
06000000	100,00	14.912.290 €	100,00	19.029.498 €	100,00	1.522.287 €	100,00	1.038.828 €	100,00	3.269.116 €	100,00	607.719 €	40.379.795 €

Anlage 5

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

AGS	Erhebungsstelle	1. Vorbereitung			Summe der Kosten aus Positionen 1-6			7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze			8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen			9. Verschubungsbedingte Zusatzaufwände			Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2022	Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2011	Differenz						
		Schlüssel	Kosten	12	Schlüssel	Kosten	14	Schlüssel	Kosten	15	Schlüssel	Kosten	16	Schlüssel	Kosten	17				Schlüssel	Kosten	18	Schlüssel	Kosten	19
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,04	71.648 €	1.259.023 €	3,04	105.988 €	3,04	105.988 €	3,04	105.988 €	3,04	12.389 €	18,41	34.669 €	18,41	34.669 €	1,461.076 €	1.044.420 €	416.656 €						
05112000	Duisburg, Stadt	2,35	55.375 €	1.033.997 €	2,35	81.917 €	2,35	81.917 €	2,35	81.917 €	2,35	16.539 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.102.452 €	744.845 €	357.607 €						
05113000	Essen, Stadt	2,81	66.121 €	1.198.820 €	2,81	97.813 €	2,81	97.813 €	2,81	97.813 €	2,81	19.748 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.316.390 €	1.002.932 €	313.458 €						
05114000	Krefeld, Stadt	1,10	25.907 €	469.722 €	1,10	36.325 €	1,10	36.325 €	1,10	36.325 €	1,10	7.738 €	0,00	0,00	0,00	0,00	515.785 €	366.788 €	148.997 €						
05116000	Milchheim an der Ruhr, Stadt	0,86	29.797 €	539.699 €	0,86	44.034 €	0,86	44.034 €	0,86	44.034 €	0,86	8.890 €	36,03	67.839 €	36,03	67.839 €	660.463 €	391.354 €	269.108 €						
05117000	Milchheim an der Ruhr, Stadt	0,86	20.207 €	366.309 €	0,86	29.892 €	0,86	29.892 €	0,86	29.892 €	0,86	6.035 €	0,00	0,00	0,00	0,00	402.297 €	299.469 €	102.828 €						
05118000	Oberhausen, Stadt	1,08	25.350 €	459.619 €	1,08	37.591 €	1,08	37.591 €	1,08	37.591 €	1,08	7.571 €	0,00	0,00	0,00	0,00	504.691 €	341.480 €	163.201 €						
05120000	Remscheid, Stadt	0,81	14.266 €	268.847 €	0,81	21.103 €	0,81	21.103 €	0,81	21.103 €	0,81	4.361 €	0,00	0,00	0,00	0,00	284.011 €	229.278 €	54.733 €						
05122000	Schöppen, Stadt	0,77	18.123 €	328.559 €	0,77	26.937 €	0,77	26.937 €	0,77	26.937 €	0,77	5.412 €	14,46	27.226 €	14,46	27.226 €	388.005 €	245.030 €	142.975 €						
05124000	Wuppertal, Stadt	1,69	39.877 €	722.992 €	1,69	58.989 €	1,69	58.989 €	1,69	58.989 €	1,69	11.910 €	0,00	0,00	0,00	0,00	793.992 €	503.740 €	290.252 €						
05154000	Kleve, Kreis	1,97	46.924 €	843.488 €	1,97	69.821 €	1,97	69.821 €	1,97	69.821 €	1,97	13.885 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.106.106 €	809.330 €	296.776 €						
05158000	Mettmann, Kreis	2,87	67.933 €	1.225.618 €	2,87	99.991 €	2,87	99.991 €	2,87	99.991 €	2,87	20.188 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.345.693 €	901.888 €	443.805 €						
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,34	55.054 €	988.189 €	2,34	81.441 €	2,34	81.441 €	2,34	81.441 €	2,34	16.443 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.096.053 €	901.888 €	194.164 €						
05166000	Versen, Kreis	1,70	40.115 €	727.265 €	1,70	59.339 €	1,70	59.339 €	1,70	59.339 €	1,70	11.880 €	0,00	0,00	0,00	0,00	798.600 €	725.980 €	72.619 €						
05170000	Wesel, Kreis	2,62	61.869 €	1.118.097 €	2,62	89.236 €	2,62	89.236 €	2,62	89.236 €	2,62	18.619 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.227.742 €	1.035.761 €	191.981 €						
05315000	Köln, Stadt	5,31	125.204 €	2.770.048 €	5,31	185.214 €	5,31	185.214 €	5,31	185.214 €	5,31	37.304 €	0,00	0,00	0,00	0,00	2.962.655 €	1.685.719 €	1.276.936 €						
05316000	Leverkusen, Stadt	0,76	17.852 €	335.491 €	0,76	26.557 €	0,76	26.557 €	0,76	26.557 €	0,76	5.392 €	13,08	24.634 €	13,08	24.634 €	382.045 €	215.753 €	166.292 €						
05334000	Aachen, Stadtbezirk	3,09	72.846 €	1.321.650 €	3,09	107.634 €	3,09	107.634 €	3,09	107.634 €	3,09	21.771 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.451.255 €	931.500 €	519.755 €						
05338000	Düren, Kreis	1,70	40.182 €	738.627 €	1,70	59.441 €	1,70	59.441 €	1,70	59.441 €	1,70	12.001 €	0,00	0,00	0,00	0,00	799.969 €	676.698 €	123.261 €						
05382000	Rhein-Erft-Kreis	2,61	61.854 €	1.118.207 €	2,61	91.072 €	2,61	91.072 €	2,61	91.072 €	2,61	18.397 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.225.666 €	1.029.722 €	195.944 €						
05386000	Euskirchen, Kreis	1,24	29.165 €	538.742 €	1,24	43.406 €	1,24	43.406 €	1,24	43.406 €	1,24	8.710 €	0,00	0,00	0,00	0,00	580.593 €	453.717 €	126.876 €						
05371000	Helmberg, Kreis	1,52	36.792 €	648.415 €	1,52	52.404 €	1,52	52.404 €	1,52	52.404 €	1,52	10.584 €	0,00	0,00	0,00	0,00	711.998 €	631.050 €	80.948 €						
05373000	Oberbergischer Kreis	1,79	42.092 €	763.077 €	1,79	62.399 €	1,79	62.399 €	1,79	62.399 €	1,79	12.570 €	0,00	0,00	0,00	0,00	837.907 €	793.702 €	44.205 €						
05375000	Rhein-Sieg-Kreis	1,82	38.902 €	690.691 €	1,82	56.399 €	1,82	56.399 €	1,82	56.399 €	1,82	11.577 €	0,00	0,00	0,00	0,00	769.357 €	689.048 €	80.309 €						
05412000	Bielefeld, Kreis	3,86	83.896 €	1.520.958 €	3,86	124.986 €	3,86	124.986 €	3,86	124.986 €	3,86	23.654 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.670.109 €	1.449.558 €	220.551 €						
05413000	Bielefeld, Kreis	0,89	19.971 €	359.971 €	0,89	29.446 €	0,89	29.446 €	0,89	29.446 €	0,89	4.127 €	0,00	0,00	0,00	0,00	276.093 €	176.528 €	99.565 €						
05414000	Bielefeld, Kreis	1,30	30.694 €	569.592 €	1,30	46.465 €	1,30	46.465 €	1,30	46.465 €	1,30	9.197 €	0,00	0,00	0,00	0,00	611.074 €	497.968 €	113.106 €						
05415000	Bielefeld, Kreis	2,25	53.027 €	911.427 €	2,25	78.443 €	2,25	78.443 €	2,25	78.443 €	2,25	15.873 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.065.707 €	862.558 €	203.149 €						
05454000	Bönnigheim, Kreis	2,24	32.745 €	606.314 €	2,24	48.036 €	2,24	48.036 €	2,24	48.036 €	2,24	10.859 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.065.093 €	834.693 €	230.399 €						
05456000	Geisfeld, Kreis	1,43	33.969 €	610.392 €	1,43	49.801 €	1,43	49.801 €	1,43	49.801 €	1,43	10.859 €	0,00	0,00	0,00	0,00	670.238 €	609.928 €	60.310 €						
05462000	Recklinghausen, Kreis	3,29	77.697 €	1.406.160 €	3,29	114.683 €	3,29	114.683 €	3,29	114.683 €	3,29	23.186 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.520.958 €	1.287.992 €	232.966 €						
05466000	Steinfurt, Kreis	2,79	65.742 €	1.191.950 €	2,79	97.282 €	2,79	97.282 €	2,79	97.282 €	2,79	19.635 €	4,28	8.052 €	4,28	8.052 €	1.316.695 €	1.032.865 €	283.830 €						
05710000	Warendorf, Kreis	1,74	40.933 €	742.151 €	1,74	60.352 €	1,74	60.352 €	1,74	60.352 €	1,74	12.223 €	0,00	0,00	0,00	0,00	891.601 €	824.534 €	67.067 €						
05714000	Bielefeld, Stadt	1,64	38.619 €	700.196 €	1,64	57.129 €	1,64	57.129 €	1,64	57.129 €	1,64	11.534 €	0,00	0,00	0,00	0,00	794.923 €	748.854 €	46.069 €						
05716000	Guineburg, Kreis	2,34	55.084 €	988.712 €	2,34	81.465 €	2,34	81.465 €	2,34	81.465 €	2,34	16.462 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.096.650 €	877.854 €	218.796 €						
05718000	Heinrich, Kreis	1,46	34.492 €	625.188 €	1,46	51.009 €	1,46	51.009 €	1,46	51.009 €	1,46	10.289 €	0,00	0,00	0,00	0,00	686.494 €	578.929 €	107.565 €						
05722000	Höxter, Kreis	1,05	24.709 €	447.965 €	1,05	36.352 €	1,05	36.352 €	1,05	36.352 €	1,05	7.380 €	0,00	0,00	0,00	0,00	491.919 €	403.883 €	88.036 €						
05760000	Lippia, Kreis	2,25	53.133 €	963.340 €	2,25	78.589 €	2,25	78.589 €	2,25	78.589 €	2,25	15.899 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.097.808 €	895.004 €	202.804 €						
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,82	42.803 €	776.054 €	1,82	63.319 €	1,82	63.319 €	1,82	63.319 €	1,82	12.784 €	0,00	0,00	0,00	0,00	852.157 €	725.982 €	126.174 €						
05774000	Predeton, Kreis	1,77	41.888 €	755.832 €	1,77	61.689 €	1,77	61.689 €	1,77	61.689 €	1,77	12.451 €	0,00	0,00	0,00	0,00	856.254 €	664.282 €	191.972 €						
05910000	Böckum, Stadt	1,83	43.109 €	781.607 €	1,83	63.772 €	1,83	63.772 €	1,83	63.772 €	1,83	12.875 €	0,00	0,00	0,00	0,00	856.254 €	697.425 €	158.829 €						
05913000	Dörmum, Stadt	2,79	65.841 €	1.193.751 €	2,79	97.389 €	2,79	97.389 €	2,79	97.389 €	2,79	19.685 €	9,22	17.361 €	9,22	17.361 €	1.328.176 €	847.956 €	480.220 €						
05914000	Hagen, Stadt	0,93	21.904 €	387.198 €	0,93	32.403 €	0,93	32.403 €	0,93	32.403 €	0,93	6.542 €	0,00	0,00	0,00	0,00	436.081 €	306.882 €	139.199 €						
05915000	Hamm, Stadt	0,86	20.245 €	387.065 €	0,86	29.949 €	0,86	29.949 €	0,86	29.949 €	0,86	6.047 €	0,00	0,00	0,00	0,00	405.060 €	295.650 €	109.411 €						
05916000	Herne, Stadt	0,77	18.152 €	329.117 €	0,77	26.883 €	0,77	26.883 €	0,77	26.883 €	0,77	5.222 €	4,51	8.496 €	4,51	8.496 €	369.887 €	312.220 €	57.667 €						
05940000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,90	44.695 €	810.409 €	1,90	66.122 €	1,90	66.122 €	1,90	66.122 €	1,90	13.350 €	0,00	0,00	0,00	0,00	869.880 €	832.310 €	37.570 €						
05950000	Hochsauerlandkreis	1,72	40.542 €	735.063 €	1,72	59.974 €	1,72	59.974 €	1,72	59.974 €	1,72	12.109 €	0,00	0,00	0,00	0,00	807.145 €	700.347 €	106.798 €						
05960000	Märkischer Kreis	2,51	59.764 €	1.072.684 €	2,51	87.572 €	2,51	87.572 €	2,51	87.572 €	2,51	17.670 €	0,00	0,00	0,00	0,00	1.								

630

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im
Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen**

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch § 97 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 57 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), verordnet das Ministerium der Finanzen:

§ 1

Den Landesmittelbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen wird nach § 57 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die Befugnis übertragen, in Verträge der nachgeordneten Behörden mit ihren Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzuwilligen.

§ 2

Den Landesober- und Landesmittelbehörden sowie den Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden die Befugnisse übertragen,

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt und
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach Teil 9 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (GVBl. I S. 3328) geändert worden ist, zu erteilen, soweit ihnen entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 3

Den Landesober- und Landesmittelbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden die Befugnisse übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zu stunden
 - a) bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung niederzuschlagen, im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro, und
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

§ 4

Abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1b werden dem Landesamt für Finanzen die Befugnisse übertragen, Ansprüche des Landes nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist sowie für daraus resultierend Zinsan-

sprüche, gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zu stunden, wenn diese nicht mehr als 25 000 Euro je unterhaltsberechtigtem Kind betragen und die Dauer der Stundung zehn Jahre nicht übersteigt.

§ 5

Den unteren Landesbehörden sowie Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden die Befugnisse übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung niederzuschlagen, im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35 000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 Euro, und
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10 000 Euro zu erlassen.

§ 6

Dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW werden die Befugnisse übertragen, im Rahmen seiner ihm durch das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184) geändert worden ist, eingeräumten eigenen Haushalts- und Wirtschaftsführung selbst

1. von ihm geschlossene Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern,
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen
 - a) für Vorhaben im Zusammenhang mit Grundstücken (Bauvorhaben), soweit die dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durch Vergleiche insgesamt entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen 10 Prozent der Gesamtsumme aller bezüglich des Bauvorhabens abgeschlossener Verträge nicht überschreiten oder im Falle des Überschreitens dieser 10-Prozent-Grenze unter 500 000 Euro liegen;
 - b) in allen anderen Fällen mit Ausnahme von Ansprüchen aus Mietverhältnissen, soweit ein Gesamtbetrag in Höhe von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

Bei Ansprüchen aus Mietverhältnissen wird dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW die Befugnis, Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen, uneingeschränkt übertragen.

3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung niederzuschlagen und
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro zu erlassen.

In diesen Fällen ist eine Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht erforderlich.

§ 7

Die Übertragung der Befugnisse nach den §§ 1 bis 6 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. In den Fällen des § 6 Satz 1 Nummer 2 gilt die Übertragung zudem nicht, wenn die dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durch den Vergleich entstehenden Mehrausgaben

oder Mindereinnahmen den Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshausordnungsverordnung vom 16. April 2016 (GV. NRW. S. 200) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 2021

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2021 S. 717

77

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts

Vom 4. Juni 2021

Das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz wird die Angabe „357“ durch die Angabe „376“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c wird vor der Angabe „85 Melde-“ die Angabe „§“ eingefügt.

2. In Artikel 2 werden die Wörter „[wird gerade geändert]“ durch die Wörter „Verordnung vom 15. Juli 2020 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist“ ersetzt.

Düsseldorf, den 4. Juni 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

D r. P a w l o w s k i

– GV. NRW. 2021 S. 718

93

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Juni 2021

Artikel 1

Das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 23 und 24 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Personenverkehr“ durch die Wörter „der Personenbeförderung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und c bis g der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1, L 266 vom 30.9.2016, S. 8).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von §§ 2, 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 3 und § 19 Absatz 1 Nummer 12 und 13 für Zahnradbahnen des öffentlichen Verkehrs sinngemäß.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„Seilbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen werden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424.“

b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung vorher festgestellt ist oder eine Plangenehmigung erteilt wurde. Soweit für den Bau oder die Änderung beziehungsweise Erweiterung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 6 bis 8 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalls sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.

(2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen, sofern diese nicht bereits wegen unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entfallen.

(3) Ist nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, kann die zuständige Behörde abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung durchgeführt wird. Dabei kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert

worden ist, verzichtet werden. Im Übrigen findet das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung ersetzen die Planfeststellung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die nach § 18 Satz 1 zuständige Behörde prüft

 1. die Übereinstimmung der Seilbahn mit
 - a) den auf sie anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/424,
 - b) den in einem nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21) oder Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 erstellten Sicherheitsbericht enthaltenen Empfehlungen und
 - c) den sonstigen technischen Anforderungen an einen Anlagenbetrieb, der die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet,
 2. ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, ergibt und
 3. ob das Vorhaben öffentlichen Interessen widerspricht.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat eine Sicherheitsanalyse der geplanten Seilbahn gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 durchzuführen und seinem Antrag

1. einen Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 sowie
2. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit beizufügen. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 18 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 zum Konformitätsbewertungsverfahren und zu CE-Kennzeichnung.

Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 ist die im Antrag bestimmte Person.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Liegen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vor, wird die Genehmigung erteilt.“

bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist“ werden gestrichen.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2000/9/EG“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2016/424“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 3, § 10, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Die Bezirksregierung Arnsberg ist für die Marktüberwachung im Sinne des § 2 des Seilbahndurchführungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2159) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Nummern 12 bis 14 werden durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:
 - „12. die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs und
 13. die sichere Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen und öffentlichen Straßen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“, die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ und die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, gilt § 6 zur Betriebseröffnung mit der Maßgabe, dass die Seilbahn anstelle der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 die auf sie anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen muss.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sind in Seilbahnen auch zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/9/EG vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden. Soweit dieses Gesetz vorsieht, dass EU-Konformitätserklärungen oder sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen vorzulegen oder aufzubewahren sind, erstreckt sich diese Pflicht auf die Vorlage oder Aufbewahrung von nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 weiterhin gültigen Bescheinigungen und Zulassungen.“
13. § 23 wird aufgehoben.
14. Der bisherige § 24 wird § 23 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
bisherigen Rechts“**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2021 S. 718

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359